

Im Namen des Volkes

5b RJ 98/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage
ohne mündliche Verhandlung am 28. März 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 1982 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

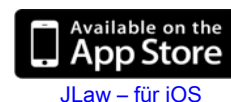
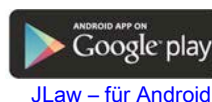
Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem im Jahre 1933 geborenen Kläger Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Von 1947 bis 1950 erlernte der Kläger den Beruf des Herrenschneiders und legte darin 1957 in der DDR die Meisterprüfung ab. Dort war er - unterbrochen von kurzfristigen Tätigkeiten außerhalb des erlernten Berufs - bis 1969 überwiegend als Herrenschneider und Industriemeister beschäftigt. Danach war er selbständiger Herrenschneider. 1974 kam er in die Bundesrepublik Deutschland und ist seitdem nicht mehr versicherungspflichtig erwerbstätig gewesen. Seinen Rentenanspruch vom 8. Januar 1980 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juni 1980 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Dezember 1981) und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 28. Juni 1982). Es hat ausgeführt, der Kläger könne seinen überwiegend ausgeübten Beruf als Herrenschneider weiterhin verrichten. Bei ihm seien keine körperlichen Schädigungen festzustellen, die seine Erwerbstätigkeit als Schneider einschränken könnten. Keinen Krankheitswert besäßen in seiner Persönlichkeit bedingte psychische Auffälligkeiten die - soweit auf den Mißbrauch von Alkohol und Medikamenten zurückzuführen - behandlungsfähig seien.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

Seit der Erstattung des Gutachtens vom 25. Mai 1981 sei im Gesundheitszustand des Klägers keine Verschlimmerung eingetreten; denn Persönlichkeitsmerkmale und Persönlichkeitsstrukturen pflegten sich - auch wenn sie von der üblichen Norm abwichen - nicht, jedenfalls nicht kurzfristig zu verändern.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des grundgesetzlich garantierten und in den §§ 62, 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) konkretisierten Grundsatzes der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Das Berufungsgericht habe die Feststellung, daß sich von der Norm abweichende Persönlichkeitsmerkmale und Persönlichkeitsstrukturen nicht, jedenfalls nicht kurzfristig zu ändern pflegten, aufgrund eigener Sachkunde getroffen ohne ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn er darauf hingewiesen worden wäre, dann hätte er eine weitere Beweiserhebung durch einen Sachverständigen beantragt und die Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch das sachverständige Zeugnis seiner behandelnden Ärztin unter Beweis gestellt. Auf dem gerügten Verfahrensmangel könne somit die angefochtene Entscheidung beruhen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie des Bescheides der Beklagten vom 26. Juni 1980 diese zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und äußert sich zum Revisions-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorbringen des Klägers nicht.

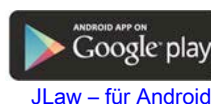
II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben werden mußte und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen war. Die festgestellten Tatsachen reichen, soweit sie verfahrensfehlerfrei zustande gekommen sind, zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

Wie der Senat in seinem die Revision zulassenden Beschluß vom 9. September 1983 ausgeführt hat, beruht das angefochtene Urteil auf einer vom Kläger gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das LSG hat eine Verschlechterung im Gesundheitszustand verneint, weil sich auch von der Norm abweichende Persönlichkeitsmerkmale und Persönlichkeitsstrukturen jedenfalls nicht kurzfristig veränderten. Zu dieser Feststellung ist das Berufungsgericht ohne Beweisaufnahme und damit aufgrund eigener Sachkunde gelangt. Es hätte jedoch den Beteiligten zuvor Gelegenheit geben müssen, dazu Stellung zu nehmen. Das ist - soweit ersichtlich - nicht geschehen. Auf dieser Verletzung des nach § 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten und in den §§ 62, 128 Abs 2 SGG konkretisierten Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör, kann das Berufungsurteil auch beruhen, denn möglicherweise hätte der Kläger durch seinen Vortrag und daraufhin durchgeführte Beweiserhebungen das Gericht vom Gegenteil überzeugt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Ist aber im Gesundheitszustand des Klägers seit der Erstattung des medizinischen Gutachtens vom 25. Mai 1981 eine Verschlechterung eingetreten, dann ist es fraglich, ob er noch in seinem "bisherigen Beruf" im Sinne des § 1246 Abs 2 RVO als Herrenschneider arbeiten kann. Das LSG wird daher noch festzustellen haben, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers zwischenzeitlich infolge einer Veränderung seines Gesundheitszustandes herabgesunken ist und ob er ggf noch in der Lage ist, zumutbare Verweisungstätigkeiten zu verrichten.

Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits abschließend zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)